

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der

Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG

Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement

Die Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG, Hauptstraße 50 in 36137 Großenlüder, hat am 14.03.2022 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Änderung der Drehrohrofenanlage, zur Erhöhung des Ersatzbrennstoffeinsatzes, zur Erhöhung des Einsatzes von Hüttensand u. Hüttensandmehl u. a., in der Gemarkung Müs, Flur 8, Flurstücke 81, 83/2, 120, 135/84 und 136/84 in 36137 Großenlüder.

Dabei handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 2.3.1 Spalte 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gegenstand des Antrags sind im Einzelnen

- die Errichtung und der Betrieb einer „HGF-SCR-Anlage“ (Heißgasfilter Selective Catalytic Reduction-Anlage)
- der Verzicht auf die rohstoffbedingten Ausnahmen bei den Emissionsgrenzwerten für SO₂ und NH₃,
- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Kreislaufentlastung, einschl. Förderung und Lagerung des Vorwärmekalks in bestehenden betrieblichen Silos,
- die Erhöhung der EBS-Rate von 60 % auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung,
- die Veränderung der bisher genehmigten Arten von Ersatzbrennstoffen:
 - Verzicht auf ölverunreinigte Bleicherden und Flugasche
 - zukünftiger Einsatz von Holzspänen als Brennstoff
 - Aufnahme des Abfallschlüssels 19 12 12
 - Anpassung der Maximalwerte für die Spurenelemente Nickel und Blei bei Tiermehl
- die Errichtung einer Walking-Floor-Station inkl. Blasleitung bis Ofenkopf,
- die Erhöhung des Einsatzes von Hüttensand und Hüttensandmehl aus externer Lieferung einschließlich der Lagerung in Summe auf bis zu 25.000 t/a für die Zementherstellung,
- die Trocknung von bis zu 10.000 t/a Hüttensand und Vermahlung von Hüttensand zu Hüttensandmehl,

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG.

- die Nutzungserweiterung bestehender Lagersilos sowie Errichtung und Betrieb von Förderanlagen für die Stoffe HGF-SCR-Staub und Vorwärmekalk,
- die Anpassung des genehmigten Einsatzes von Eisenoxid-Träger als Rohmaterialstoff auf bis zu 6.000 t/a,
- die Anpassung der genehmigten Einsatzmenge von Klinker und Zement aus externer Lieferung bei Betriebsstörungen des Drehrohrofens bzw. der Zementmühle einschließlich der Lagerung in vorhandenen Silos, auf jeweils max. 600 t/d bzw. jeweils max. 21.600 t/a,
- die Neufassung der lärmbezogenen Regelung für die Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement, anstelle der bisherigen Nebenbestimmungen des aktuellen Genehmigungsbescheides (Az. 33 53e621-4.13 Otterbein/Bai),
- die Streichung der Nebenbestimmung 3.1.3 „Radionuklide“ des aktuellen Genehmigungsbescheides (Az. 33 53e621-4.13 Otterbein/Bai) sowie
- die Streichung der Nebenbestimmung „Niederschlagswasser“ Nr. 10 des Genehmigungsbescheides III/2 – 53e 621 (675).

Für die Errichtung der nachfolgend beschriebenen Teile des Vorhabens wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt:

- Fundamente und Stahlbau der Anlagen HGF-SCR und Kreislaufentlastung
- Mechanische und elektrische Montage der Anlagen HGF-SCR und Kreislaufentlastung
- Funktionstest und Kaltprobeläufe der Anlagen HGF-SCR und Kreislaufentlastung.

Für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Teile des Vorhabens wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG beantragt:

- Fundamente und Stahlbau sowie mechanische und elektrische Montage sowie Betrieb der Walking-Floor-Andockstation ohne Veränderung ggü. dem aktuell genehmigten EBS-Einsatz.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung im 1. Quartal des Jahres 2023 in der genehmigten Form in Betrieb genommen werden.

Das Regierungspräsidium Kassel ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig. Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG.

Das Vorhaben sowie der Antrag der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns deseteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

Beschreibung von Standort und Umgebung, Anlagen- Verfahrens- und Betriebsbeschreibung, Angaben über eingesetzte Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten, Angaben zur Luftreinhaltung, Angaben zu Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Angaben zur Abwasserentsorgung, Angaben zur Abwärmenutzung, Angaben und Gutachten zu Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen, Angaben zur Anlagensicherheit, Angaben zum Arbeitsschutz, Angaben und Gutachten zum Brandschutz, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauantrag und Bauvorlagen inkl. Gutachten, Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht, Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, Relevanzprüfung von Stoffen für IE-Anlagen, Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen.

Weiterhin wurden von folgenden öffentlichen Stellen und Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen abgegeben:

- Gemeinde Großenlüder
- Landkreis Fulda
 - o Fachdienst Bauen und Wohnen
 - o Fachdienst Gefahrenabwehr
- Regierungspräsidium Kassel
 - o Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - o Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - o Dezernat 31.6 - Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung
 - o Dezernat 32.2 - Abfallwirtschaft
 - o Dezernat 33.2 - Lärmschutz und Luftreinhaltung
 - o Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit **vom 10.10.2022 (erster Tag) bis 09.11.2022 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/presse> >> **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG.

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung und die Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit

vom 10.10.2022 (erster Tag) bis 09.11.2022 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A 211, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon: 0561-106-2892, Sprechzeiten montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr,
- bei der Gemeinde Großenlüder, Gemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 31, St.-Georg-Str. 2, 36137 Großenlüder, Telefon: 06648-9500-32 oder 06648-9500-34, Sprechzeiten montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und montags sowie mittwochs von 15:00 bis 18:30 Uhr,

aus und können dort unter Einhaltung der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden.

In begründeten Einzelfällen kann auch eine Übersendung der Unterlagen auf dem Postweg erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dies ist beim Regierungspräsidium Kassel während der o. g. Sprechzeiten unter der nachfolgenden Telefonnummer zu beantragen: 0561-106-2892.

Innerhalb der Zeit

vom 10.10.2022 (erster Tag) bis 09.12.2022 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben

- **vorrangig elektronisch** über das Online-Beteiligungsportal unter <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/rpks/beteiligung/themen/1000660>
- **schriftlich** bei den vorgenannten Auslegungsstellen

abgegeben werden.

Das Online-Beteiligungsportal wird zum 10. Oktober 2022 freigeschaltet. Es wird gebeten, Einwendungen bevorzugt hierüber abzugeben. Im Beteiligungsportal ist eine Kurzanleitung auf der linken Seite unter „Gegenstände“ hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind. Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin kann abgesagt werden, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 Abs.1 PlanSiG abgesagt werden, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, wird dies im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insb. aufgrund der Covid-19-Pandemie, kann nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

36251 Bad Hersfeld,
den 20.09.2022

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
Az.: 33.2-53 e 05 11/1-2018/157